

# Grußwort des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

Sehr geehrter Herr Professor Brandt, sehr geehrter Herr Professor Mellinghoff, sehr geehrter Herr Elster, meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Einladung zu der heutigen Veranstaltung. Es ist in den vergangenen Jahren gute Tradition geworden, dass der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich des Deutschen Finanzgerichtstags ein Grußwort spricht.

Ich freue mich sehr, diese Tradition fortsetzen und heute bereits zum dritten Mal zu dem erlesenen Kreis hochkarätiger und hochrangiger Steuerrechtler aus ganz Deutschland und darüber hinaus sprechen zu dürfen.

Die mittlerweile zum 17. Mal stattfindende Veranstaltung ist seit jeher ein Pflichttermin für alle im Steuerrecht tätigen Berufsgruppen. Sie bietet zum Jahresbeginn die Möglichkeit, die steuerrechtlichen Entwicklungen des vergangenen Jahres Revue passieren zu lassen und den Blick auf die Herausforderungen des kommenden Jahres zu richten. Den Organisatorinnen und Organisatoren – und dabei insbesondere Ihnen, Herr Professor Brandt – ist es zu verdanken, dass hierfür stets namhafte Vertreterinnen und Vertreter der Richterschaft, der Politik, der Beraterschaft, der Wissenschaft und der Finanzverwaltung als Referentinnen und Referenten gewonnen werden können. Der Finanzgerichtstag war von Beginn an auf einen **berufsgruppenübergreifenden Gedankenaustausch** ausgerichtet. Diesen Ansatz begrüße ich sehr.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihr jährliches Zusammenkommen bietet die Gelegenheit, sich auch außerhalb gerichtlicher Verfahren über Ansichten, Interessen oder vielleicht auch Sorgen der verschiedenen Berufsgruppen auszutauschen. Den hier anwesenden Richterinnen und Richtern kommt dabei als Vertreterinnen und Vertretern der dritten Gewalt eine besonders wichtige Rolle zu. Im Streitfall obliegt es ihnen, die häufig komplexen Steuernormen anzuwenden und dabei die unterschiedlichen Argumente gegeneinander abzuwägen. Eine umfassende Abwägung ist aber nur dann möglich, wenn die anderen Berufsgruppen ihre Interessen zuvor benannt und ihren Argumenten Gehör verschafft haben. Optimale Lösungen können nur durch einen ständigen Gedankenaustausch erzielt werden. Der Finanzgerichtstag bietet hierfür außerhalb konkreter Verfahren eine hervorragende Plattform.

Verehrte Damen und Herren, auch in diesem Jahr haben Sie sich in fachlicher Hinsicht wieder ein anspruchsvolles Programm gesetzt. Der diesjährige Finanzgerichtstag widmet sich der „**Steuerentwicklung und Steuerverwendung im Fokus der Praxis**“.

Das deutsche Steuersystem ist ein historisch gewachsenes Gebilde, das sich immer wieder an die gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst hat und dabei zunehmend harmonisiert wurde. Es ist einem fortschreitenden, dynamischen **Entwicklungsprozess** unterworfen, in den das Bemühen um Staatsfinanzierung einerseits und wirtschaftlichen und sozialen Ausgleich andererseits einfließt. Vor allem die Verteilung von **direkten und indirekten Steuern** unterliegt seit jeher einem Wandel – bedingt durch die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse – und auch dem sich daran anknüpfenden veränderten Gerechtigkeitsempfinden. Während das Preußische Einkommensteuergesetz aus dem Jahr 1891 noch **Einkommensteuersätze** von 0,6 % bis 4 % (für Einkommen über 100.000 Mark) vorsah, erreichte der Spitzensteuersatz seine historische Spitze im Jahr 1946, und zwar in Höhe von 95 % bei einem Einkommen von 65.000 RM bzw. 100.000 RM.

Die unerträglich hohen Steuern wurden in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts dann aber schon zur Ankurbelung der Wirtschaft und zum Erhalt einer gerechten Familienbesteuerung gesenkt. Seitdem haben verschiedene politische Ziele Niederschlag in den Steuergesetzen gefunden.

Die Entwicklung im Bereich der **indirekten Steuern** ist heutzutage ein wichtiges ordnungspolitisches und mehr noch **ökologisches Lenkungsinstrument**.

In einer Zeit, in der wir den Klimaschutz als gemeinsame Aufgabe verstehen, gewinnt neben der Staatsfinanzierung der Lenzungszweck der Besteuerung der Einkommensverwendung ein bedeutendes Gewicht. So hat die Bundesregierung im Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 vor allem die Erhöhung bzw. Senkung von indirekten Steuern zu klimapolitischen Lenzungszwecken beschlossen: Fossile Brennstoffe wie Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin und Diesel sollen höher besteuert werden, der Mehrwertsteuersatz auf Bahnreisen soll hingegen auf einheitlich 7 % sinken. Auch die Elektromobilität soll noch stärker steuerlich gefördert werden.

Im stetigen Fluss befindet sich das Steuersystem in Deutschland nicht zuletzt auch aufgrund zunehmender Tendenzen zur **Harmonisierung** der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur **indirekten Besteuerung**. Den entsprechenden Auftrag enthält Art. 113 AEUV, wonach Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern harmonisiert werden sollen. Wie Sie wissen, sind heute die Kapitalverkehrsteuern bereits praktisch vollständig harmonisiert. Auch für einzelne Verbrauchsteuern wurden bereits Steuerharmonisierungen erreicht.

Für Tabaksteuer, Alkoholsteuern und Mineralölsteuer gibt es heute Vorgaben zu den Mindeststeuersätzen und zu den allgemeinen Grundsätzen zur Gestaltung solcher Steuern. Und vor allem die ursprünglich verschiedenen Umsatzsteuersysteme der Mitgliedstaaten wurden durch diverse Mehrwertsteuerrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu einem guten Teil vereinheitlicht. Dabei sollen insbesondere die Vorgaben zum Mindeststeuersatz und zur Anwendung ermäßiger Steuersätze dazu führen, Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Mehrwertsteuersysteme in Grenzen zu halten.

Für die **direkten Steuern**, insbesondere die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, enthält das Unions- und Gemeinschaftsrecht zwar keinen ausdrücklichen Harmonisierungsauftrag. Hier haben aber auf Grund der Rechtsprechung des EuGH die Grundfreiheiten weitreichenden Einfluss. Gerade im Bereich der Entwicklung der **Unternehmenssteuern** sieht sich Deutschland derzeit einem wachsenden wirtschaftlichen – vor allem internationalen – Reformdruck ausgesetzt. Die nationalen Unternehmenssteuersysteme machen heute einen Großteil der Standortattraktivität eines Landes aus. Vielfach wird die Standortattraktivität mit der Steuerattraktivität gleichgesetzt.

Unternehmen reagieren auf Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen und Steuern spielen eine wichtige Rolle bei den zu treffenden Investitionsentscheidungen. Insbesondere in den Geschäftsfeldern, in denen mit Kapital, Patenten, Marken und Know-how gehandelt wird, wird häufig das internationale Steuergefälle genutzt und die Vermeidung von Steuern vorangetrieben. In den letzten Jahren haben viele Länder Steuersenkungen vorgenommen und Investitionsanreize durch besondere Abschreibungsbedingungen oder eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung geschaffen. Dies gilt nicht nur für die USA nach der US-Steuerreform, sondern auch für zahlreiche europäische Länder. Die Große Koalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag ausdrücklich gegen Steuerdumping, Steuerbetrug und Steuervermeidung ausgesprochen und befürwortet eine gerechte Besteuerung großer Konzerne wie Google, Apple, Facebook und Amazon. Die gesellschaftliche Verantwortung dieser Großkonzerne ist ausdrücklich zu betonen. Es muss vor allem verhindert werden, dass Staaten der Europäischen Union im Steuerwettbewerb gegeneinander ausgespielt werden. Dem Steuerdumping kann letztlich nur eine europäische Antwort entgegen gesetzt werden. Für die Steuerentwicklung in unserem Land gilt es aber auch die Attraktivität des Unternehmensstandortes Deutschland und die Wertschöpfung in Deutschland zu erhalten.

Dieses Ziel darf bei allen Bemühungen um eine europäische Lösung nicht aus dem Blick geraten.

Sehr verehrte Damen und Herren, an die Betrachtung der Steuerentwicklung schließt sich unweigerlich die Frage der **Steuerverwendung** an. Durch

die strikte Trennung von Steuererhebung und haushaltsrechtlicher Verwendungsentscheidung gewinnt der Staat zwar rechtsstaatliche Distanz und Unabhängigkeit gegenüber dem ihn finanzierenden Steuerpflichtigen. Dennoch ist der Staat im Hinblick auf die Verwendung allen Bürgern in gleicher Weise verpflichtet und verantwortlich. Die Steuerverwendung wird dabei nicht nur durch die Rechnungshöfe offiziell kontrolliert, sondern ist regelmäßig Gegenstand der öffentlichen und medialen Diskussion.

Im **Haushaltsplan** des Bundes kann die Steuerverwendung jährlich nachvollzogen werden. Dabei muss das Ziel eine zukunftsorientierte, gerechte und verantwortungsvolle Steuerverwendung sein. Im Jahr 2020 wird ein Großteil der vorhandenen Einnahmen für die Förderung des **sozialen Ausgleichs** bereitgestellt. Fast 46 % der Ausgaben sind für die Arbeits- und Sozialressorts vorgesehen, wobei den größten Posten des Etats – wie in den Vorjahren – die Ausgaben für Rentenzahlungen ausmachen.

109,6 Milliarden Euro Zuschüsse sind hier für das Jahr 2020 veranschlagt worden – und damit gut 72 % des Etats, der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt wird. Diese Ausgaben werden in den nächsten Jahren durch die Einführung der sog. Grundrente weiter steigen. Wie Sie wissen, war die Finanzierung der Grundrente – neben der Frage nach der Bedürftigkeitsprüfung – ein großer Streitpunkt innerhalb der Regierungsfraktionen. Nunmehr hat man sich darauf verständigt, dass die Grundrente aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert werden soll. Entsprechend dazu wird der Bundeszuschuss in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht. Als einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Maßnahmen wird dazu die im Koalitionsvertrag vereinbarte Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Auch das **Klimaschutzprogramm 2030** hat Einzug in den Bundeshaushalt genommen – auch hierfür werden selbstredend Steuergelder verwendet. Zum Beispiel werden beachtliche Summen in den Energie- und Klimafonds (EKF) für Förderprogramme zur CO<sub>2</sub>-Minderung zur Verfügung gestellt. Damit sollen energetische Gebäudesanierung, die Ladesäuleninfrastruktur, die erhöhte Elektroauto-Prämie sowie die Batterie- und Wasserstoff-Forschung finanziert werden.

Hinzu kommen neue klimafördernde Maßnahmen in den Einzelplänen, steuerliche Fördermaßnahmen sowie Entlastungsmaßnahmen.

Aus Sicht der Länder und damit insbesondere auch aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen besonders zu begrüßen ist die Bereitstellung von Mitteln des Bundes für den sog. „**Pakt für den Rechtsstaat**“ im Haushaltsplan 2020. Diesen „Pakt für den Rechtsstaat“ haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Anfang 2019 beschlossen. Die Umsetzung des Paktes gehört zu den zentralen gemeinsamen Gestaltungsaufgaben von Bund und Ländern, um den Rechtsstaat nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Der Pakt sieht unter anderem einen Ausbau

der Digitalisierung, eine Stärkung des Opferschutzes, einen Ausbau der Qualitätssicherung in der Rechtspflege und eine Offensive für den Rechtsstaat vor. Wesentlich für die Erreichung dieser vereinbarten Ziele ist die Verbesserung der Personalausstattung im Bereich der Justiz. Die Länder werden im Rahmen ihrer Personalhoheit im Justizbereich von 2017 bis 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den Unterstützungsbereich schaffen und besetzen. Nordrhein-Westfalen ist auf einem guten Weg, die Vorgaben aus dem Pakt für den Rechtsstaat zur Schaffung neuer Stellen im Justizbereich zu erfüllen.

In den letzten Haushalten 2018 und 2019 sind bereits eine Vielzahl neuer Stellen und Planstellen geschaffen worden – nämlich 1635 neue Planstellen und Stellen in der gesamten Justiz des Landes NRW, darunter 195 neue Planstellen für Richterinnen und Richter sowie 121 Planstellen und Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auch für das Jahr 2020 sieht der Haushaltsplan die Schaffung neuer Planstellen für Richterinnen und Richter vor. Ein Teil dieser Stellen wird auch durch den Bund finanziert. Nach dem Haushaltsplan des Bundes für das Jahr 2020 erhalten die Länder 110 Millionen Euro für das Jahr 2020, um ihre Gerichte und Justizbehörden weiter zu stärken. Diese Bereitstellung von Mitteln ist ein wichtiger Beitrag für die Stärkung des Rechtsstaates und stellt damit ein Beispiel für eine sinnvolle und zukunftsorientierte Verwendung von Steuermitteln dar.

Sehr verehrte Damen und Herren, bei diesen einführenden Worten will ich es belassen. Ich wünsche Ihnen einen interessanten und insbesondere ertragreichen Tagungsverlauf und einen angenehmen Aufenthalt in Köln. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# **Steuerentwicklung und Steuerverwendung im Fokus der Praxis**

Grußwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs  
Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff

Das Thema Steuerentwicklung und Steuerverwendung im Fokus der Praxis deutet auf eine Tagung hin, die sich dem Steueraufkommen und der Verwendung dieses Steueraufkommens widmet. Dementsprechend wird sich der Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler diesen Fragen im Zusammenhang mit Steuerlast, Haushaltsdisziplin und Steuerverwendung in Deutschland widmen.

Für die Richterinnen und Richter der Finanzgerichte geht es jedoch in ihrer täglichen Arbeit weniger um das Steueraufkommen oder die Steuerverwendung. Sie haben in richterlicher Unabhängigkeit das geltende Recht anzuwenden. Die Entscheidungen der Finanzgerichte, insbesondere des Bundesfinanzhofs, haben zwar häufig weitreichende finanzielle Folgen. Aber auch dann, wenn eine Entscheidung zu Lasten des Fiskus geht und seine Einnahmeerwartungen enttäuscht werden, ist es nicht Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit das Steueraufkommen zu erhöhen; vielmehr sind die Finanzgerichte Hüter des Steuerrechts. Damit haben sie auch die Steuerpflichtigen vor unberechtigten Forderungen der Finanzverwaltung zu schützen.

Der Gesetzgeber kann seinerseits auf finanzgerichtliche Entscheidungen reagieren und für die Zukunft die Rechtslage zu Gunsten des Fiskus verändern. Soweit die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes festgestellt worden ist, ist er verpflichtet, einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen.

Gerade in den letzten Wochen des vergangenen Jahres hat der Deutsche Bundestag eine ganze Reihe von Steuergesetzen verabschiedet, die vielfach auf Gerichtsentscheidungen reagieren oder aber politische Vorhaben der Bundesregierung umsetzen. Weitere Gesetzesvorhaben sollen in diesem Jahr abgeschlossen werden. Dass damit die Möglichkeiten, das Steuerrecht zu ändern, nicht erschöpft sind, zeigt sich daran, dass die politischen Parteien regelmäßig neue steuerpolitische Vorschläge zur Diskussion stellen.

## I.

Die Ende vergangenen Jahres verabschiedeten Gesetze zeigen die ganze Misere der gegenwärtigen Steuergesetzgebung. Sie sind kompliziert, werfen verfassungsrechtliche Fragen auf und führen zu einem erheblichen Aufwand für Finanzverwaltung, Steuerpflichtige, Beraterschaft und bei den Finanzgerichten. Lassen Sie mich dies an einigen Beispielen erläutern.

1. Nach langem Ringen konnten sich die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten endlich auf eine Grundsteuerreform einigen. Das Gesetzespaket besteht dabei aus drei Teilen:

Das Grundgesetz wird in Art. 72, 105 und 125b geändert, um einerseits die Gesetzgebungskompetenz des Bundes abzusichern und andererseits eine Öffnungsklausel einzuführen, die es den Ländern ermöglicht, eine eigene, von der Bundesregelung abweichende Grundsteuerreform umzusetzen. Im Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) werden neue Bewertungsregeln definiert. Schließlich erhalten die Gemeinden mit dem Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung das Recht, einen gesonderten, erhöhten Hebesatz für baureife Grundstücke aus „städtbaulichen Gründen“ zu erheben. Der Verwaltungsaufwand ist enorm, denn es müssen etwas 36 Millionen Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden, um das Grundsteueraufkommen von jährlich fast 15 Mrd. Euro für die Kommunen zu sichern.

Das gefundene Ergebnis ist für den Fachmann alles andere als eine Vereinfachung. Eine einheitliche Grundsteuer wird es in Deutschland nicht geben, denn durch die Öffnungsklausel wird den Ländern ermöglicht, eine eigene Grundsteuer zu konzipieren. Mehrere Länder haben bereits angekündigt, davon Gebrauch zu machen. Es bleibt auch unerfindlich, warum man nicht gleich den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer überantwortet hat. Das wäre der einfacheren und klareren Weg gewesen.

Hinzu kommt, dass die Wertermittlung nach dem Bundesmodell auch alles andere als einfach ist. Aktuell wird der Wert eines Gebäudes oder Grundstücks ermittelt, dann der Grundsteuerwert mit der Steuermesszahl und dann mit dem von den Kommunen festgelegten Hebesatz multipliziert. Nunmehr kommen Bodenrichtwert, Nettokaltmiete, Grundstücksfläche, Immobilienart, Immobilienbaujahr hinzu; die Steuermesszahl soll dann auch noch reduziert werden, um Wertsteigerungen auszugleichen.

2. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 soll der Solidaritätszuschlag ab 2021 teilweise abgeschafft werden. Indem man die Freigrenze erheblich anhebt sollen, etwa 90 % der Steuerpflichtigen ganz vom Solidaritätszuschlag verschont bleiben. Für höhere Einkommen wird eine Milderungszone eingerichtet, um einen Belastungssprung beim Überschreiten der Freigrenze zu vermeiden. Die Wirkung der Milderungszone nimmt mit steigendem Einkommen ab. Nicht von der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags profitieren werden Bezieher hoher Einkommen, Personen mit Kapitalerträgen, bei denen die Günstigerprüfung nicht erfolgreich ist und juristische Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften).

Mit diesem Gesetzgebungsverfahren geht das Parlament erhebliche verfassungsrechtliche Risiken ein. Der ehemalige Präsident des Bundesverfas-

sungsgerichts Papier ist schon der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Erhebung des Solidaritätszuschlags seit Jahresbeginn entfallen seien.

Der Heidelberger Verfassungsrechtler Hanno Kube ist der Auffassung, dass die lediglich partielle Abschaffung des Solidaritätszuschlags und ihn gleichzeitig zulasten eines Teils der Steuerzahler selektiv beizubehalten, in keiner Weise zu rechtfertigen und bezogen auf den Finanzierungszweck dieser Ergänzungsabgabe nicht zu legitimieren sei. Kube weist darauf hin, dass für den Fall, dass eine höhere Belastung leistungsfähiger Steuerzahler gewünscht werde, transparent und im Belastungsverlauf schlüssig der Einkommensteuertarif angepasst werden müsse.

3. Auch das Forschungszulagengesetz und die Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung zeigen, wohin es führt, wenn kein einheitliches Konzept umgesetzt werden kann, sondern wenn verschiedene Ziele und Interessen zu einem Kompromiss zusammengeführt werden.

Von der Forschungszulage sollen künftig insbesondere kleinere und mittelgroße Unternehmen profitieren, die zur vermehrten Investition in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten angeregt werden sollen; Großunternehmen werden von der Förderung aber nicht ausgeschlossen sein.

Das Forschungszulagengesetz sieht vor, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe einen Anspruch auf einen Steuervorteil in Höhe von 25 % ihrer personalbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen haben, sofern diese Aktivitäten der Definition der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung oder der experimentellen Entwicklung entsprechen. Ebenfalls geltend machen können Auftraggeber von forschungsbezogenen Unteraufträgen (Auftragsforschung) die mit diesen Unteraufträgen verbundenen Kosten, wenn der Auftragnehmer seinen Sitz in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum hat (bis zu 60 % des an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts).

Die Förderung ist als Steuergutschrift ausgestaltet worden, die mit der Steuerlast des Unternehmens vollständig verrechnet wird. In Verlustsituationen, in denen keine Steuern gezahlt werden müssen, wird die Zulage ausgezahlt, so dass die Förderung auch z. B. innovativen Startups zugutekommen kann, die in ihrer Frühphase oft noch keine steuerbaren Gewinne ausweisen können. Im internationalen Vergleich handelt es sich eher um eine bescheidene Förderung, wenn die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten auf 2 Mio. Euro und die damit maximal erreichbare Förderung auf 500.000 Euro pro Unternehmen festgesetzt wird.

Für die Gewährung der Forschungszulage ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, bei der in einem ersten Schritt das forschende Unternehmen bei einer noch zu benennenden „Bescheinigenden Stelle“ feststellen lassen muss, dass es sich bei den durchgeführten Forschungsaktivitäten tatsächlich um Forschung und Entwicklung handelt. Erst in einem zweiten Schritt kann die Forschungszulage beim Finanzamt beantragt werden.

Das Ringen um eine Lösung, weil nicht alle Unternehmen in gleicher Weise an der Förderung teilhaben sollen, hat nicht nur zu einem Kompromiss mit schwierigen Abgrenzungsfragen geführt, sondern beschert den Unternehmen auch noch ein kompliziertes Antragsverfahren mit eigener Behörde.

4. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde nicht nur die befristete steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden, die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr und die Einführung eines gesonderten Hebesatzes bei der Grundsteuer für Sondergebiete für Windenergieanlagen beschlossen. Vielmehr wird für einen Zeitraum von fünf Jahren – von 2021 bis 2023 – die steuerliche Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer befristet angehoben und eine Mobilitätsprämie neu eingeführt. Erklärtes Ziel der Mobilitätpauschale ist es, die Erhöhung der Kosten einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung für einen Übergangszeitraum für die Bürgerinnen und Bürger erträglich zu machen.

Es obliegt selbstverständlich der Politik zu entscheiden, ob eine solche Maßnahme sinnvoll ist oder nicht. Es ist jedoch absehbar, dass diese Regelungen zu Rechtsstreitigkeiten führen und die am Besteuerungsverfahren Beteiligten mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand belasten werden. Schon die Regelung, dass die Erhöhung der Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie erst ab dem 20. Kilometer gilt, wirft verfassungsrechtliche Fragen auf. Die 20-Kilometer-Grenze erinnert zu sehr an die Pendlerpauschale, die das Bundesverfassungsgericht verworfen hat.

Außerdem führt die Regelung der Mobilitätpauschale zu einem erheblichen Mehraufwand in der Finanzverwaltung. Zahlreiche Arbeitnehmer, deren Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags liegen, müssen sich nunmehr an das Finanzamt wenden, um in den Genuss der Mobilitätpauschale zu kommen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohnehin nicht alle Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben. Im Jahr 2015 haben nur 54 Prozent der Arbeitnehmer überhaupt eine Steuererklärung abgegeben. Um zu erreichen, dass insbesondere die gering verdienenden Arbeitnehmer von der Mobilitätpauschale profitieren, muss nunmehr darauf hingewirkt werden, dass jeder Einzelne prüft, ob er einen – wenn auch sehr geringfügigen – Anspruch gegenüber der Finanzverwaltung geltend machen kann.

5. Zahlreiche Fragen wirft auch das Gesetz über die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf. Ziel dieses Gesetzes ist, sogenannte Intermediäre, also Steuerberater, Rechtsanwälte oder Finanzberater, die grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle entwerfen oder vermarkten, zu verpflichten, Modelle zu melden, die als potenziell aggressiv gelten. Damit wird die EU-Richtlinie 2018/822/EU vom 25.5.2018 zur EU-Amthilferichtlinie 2011/16/EU (DAC-6-Richtlinie) umgesetzt, die die EU-Mit-